

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 – BGBl. I S. 2354 – in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben:

Der an **Maciej Tomasz Spyrka**

zuletzt wohnhaft **Konina 287
34-734 Konina
Polen**

gerichtete Bescheid vom **21.07.2026**
mit dem Aktenzeichen **01.11925.001035.3**

des Landkreises Hameln-Pyrmont, Der Landrat, Zentrale Bußgeldstelle, wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Zustellungsversuch im Ausland blieb erfolglos. Die Sendung wurde mit dem Vermerk „non réclamé“ zurückgesandt. Der Empfänger hat die zur Abholung bereitgehaltene Sendung nicht abgeholt. Ein erneuter Zustellungsversuch im Ausland verspricht keinen Erfolg. Eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hameln, den 17.09.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Im Auftrag

Koch

Öffnungszeiten:

Montag	07:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00
Dienstag	07:30 - 13:30
Mittwoch	07:30 - 12:00
Donnerstag	07:30 - 12:00 und 13:30 - 16:30
Freitag	07:30 - 12:00